

---

## Hass-im-Netz-BekÄmpfungsgesetz: Zivilrechtlicher Schutz von PersÄnlichkeitsrechten

### Description

#### Date Created

08.03.2021

#### Meta Fields

**Inhalt :** Am 1. Januar 2021 trat das medial viel diskutierte Hass-im-Netz-BekÄmpfungs-Gesetz (HiNBG) in Kraft, welches neben Neuerungen im Zivil- und Zivilverfahrensrecht auch solche im Straf- und Strafprozessrecht mit sich bringt. Einleitend stellt das Gesetz durch EinfÄ¼gung des Â§ 17a ABGB klar, dass PersÄnlichkeitsrechte im Kern nicht Ä¼bertragbar sind. Das war schon bisher herrschende Ansicht und wurde nunmehr kodifiziert. Mit der Formulierung â??im Kernâ?? wird gemeint sein, dass vermÄ¼genswerte Bestandteile von PersÄnlichkeitsrechten von Dritten mit Einwilligung des Berechtigten genutzt werden kÄ¼nnen, zB im Rahmen von LizenzvertrÄ¼gen fÄ¼r Werbung. Verschriftlicht wurde nunmehr auch, dass PersÄnlichkeitsrechte nach dem Tod des Berechtigten in ihrem Andenken fortwirken. In Anlehnung an Â§ 77 Abs 2 UrhG, der Briefe, TagebÄ¼cher und Ä¼hnliche vertrauliche Aufzeichnungen schÄ¼tzt, kÄ¼nnen Verletzungen des Andenkens von Verwandten ersten Grades, dem Ehegatten, eingetragenen Partner oder LebensgefÄ¼hrten Zeit ihres Lebens geltend gemacht werden, von anderen Verwandten hingegen nur fÄ¼r die Dauer von zehn Jahren nach dem Ablauf des Todesjahres. Im Falle einer (drohenden) Verletzung steht dem in seinem PersÄnlichkeitsrecht Verletzten oder nach seinem Tod seinen AngehÄ¼rigen die MÄ¼glichkeit, auf Unterlassung und Beseitigung des widerrechtlichen Zustandes zu klagen, offen. Auch der Arbeitgeber hat einen eigenen Klagsanspruch und ist dabei nicht auf die Zustimmung seines Arbeitnehmers angewiesen. Voraussetzung ist fÄ¼r diesen Fall jedoch, dass in einem Medium im Zusammenhang mit der TÄ¼tigkeit des Arbeitnehmers dieser in seinem Ansehen oder seiner PrivatsphÄ¼re verletzt wurde und dieses Verhalten geeignet ist, die EinsetzmÄ¼glichkeit des Arbeitnehmers erheblich zu beeintrÄ¼chtigen oder das Ansehen des Arbeitgebers erheblich zu schÄ¼digen. Um einen sofortigen Schutz zu gewÄ¼hren, hat der Gesetzgeber in Â§ 549 ZPO ein Mandatsverfahren eingefÄ¼hrt. Bei diesem wird auf Antrag der klagenden Partei bei Unterlassungsklagen, die wegen einer natÄ¼rliche Person in ihrer MenschenwÄ¼rde beeintrÄ¼chtigenden, erheblichen Verletzung von PersÄnlichkeitsrechten in einem elektronischen Kommunikationsnetz eingebracht werden, vom Gericht ein Unterlassungsauftrag erlassen, sofern sich der behauptete Anspruch aus den Angaben in der Klage schlÄ¼ssig ableiten lÄ¼sst. Der Unterlassungsauftrag ergeht ohne vorhergehende mÄ¼ndliche Verhandlung und ohne Vernehmung der beklagten Partei. Der Klage ist jedoch ein Nachweis aus dem elektronischen Kommunikationsnetz, beispielsweise in Form eines Screenshots, anzuschlieÃ¼en, der die rechtsverletzenden Inhalte darstellt oder ersichtlich macht. Der Beklagte kann gegen den Unterlassungsauftrag ab Zustellung innerhalb einer Notfrist von 14 Tagen Einwendungen erheben. In diesem Fall kann dem Unterlassungsauftrag zwar auf Antrag der klagenden Partei vorlÄ¼ufige Vollstreckbarkeit zuerkannt werden, es wird jedoch das ordentliche Verfahren eingeleitet. Wie die Gerichte das in Â§ 549 ZPO festgelegte Kriterium der Verletzung der MenschenwÄ¼rde auslegen werden und ab wann die Verletzung erheblich ist, bleibt ebenso abzuwarten wie die Annahme dieser Verfahrensart in der Praxis